

Originalstellungnahmen | Rahlstedt137 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1072	Details
eingereicht am: 09.09.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Kenntnisnahme TöB Institution: BUKEA-Energie und Klima Abteilung: E ■ Eingereicht von (Vor- u. Zuname): ■■■■■■■■■■ Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
vielen Dank für die ergänzten Unterlagen. Ich nehme Bezug zur **Begründung, Kapitel 5: Die Gebäude erhalten extensiv begrünte Flachdächern sowie teilweise Fassadenbegrünung und sollen dem BEG WG Effizienzhaus-55-Standard entsprechen.**

Die Formulierung *soll* in Bezug auf den Energiestandard ist nicht geeignet, um diesen verbindlich festzuschreiben. Vielmehr muss hier (analog z.B. zum Gründach) die Formulierung dahingehend geändert werden, dass das Effizienzhaus 55 umgesetzt werden *muss*.

Mit freundlichen Grüßen

■■■■■■■■■■
BUKEA E ■■■■

Originalstellungnahmen | Rahlstedt137 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1077	Details
eingereicht am: 18.09.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Kenntnisnahme TöB Institution: BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie Abteilung: W - Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft Eingereicht von (Vor- u. Zuname): Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Die BUKEA nimmt wie folgt Stellung:

Wir begrüßen, dass die Festsetzung Nr. 19 in die Verordnung aufgenommen wurde. Leider wird diese sehr niederschwellig für unterirdisch Regenrückhaltungen geöffnet. Aus Sicht der BUKEA sollte diese Öffnung zumindest mit einer Ausnahmeregelung verbunden werden. Daher bitten wir darum die Festsetzung wie folgt zu ändern: Sofern und soweit das Niederschlagswasser nicht gesammelt und genutzt wird, ist es in den Baugebieten durch offene oder verdunstungsoffene Anlagen zurückzuhalten. Die Anlagen sind naturnah zu gestalten und standortgerecht zu bepflanzen, die Bepflanzung dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Sofern eine offene oder verdunstungsoffene Rückhaltung nicht möglich ist, kann ausnahmsweise eine Rückhaltung auch durch unterirdische Anlagen zugelassen werden.

Weiterhin würde die verbindliche Aufnahme der Regenwassernutzung in den Durchführungsvertrag begrüßt werden.